

Pflegekammer NRW  
Alte Landstraße 104  
40489 Düsseldorf  
info@pflegekammer-nrw.de

### Antrag auf

- Prüfung der Mitgliedschaft
- Beendigung der Mitgliedschaft

Vorname \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

### Antragsgründe

**Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen**

Meldebestätigung mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen ist beigelegt  
und

**Ausschließliche Berufstätigkeit eines meldepflichtigen kammerangehörigen Pflegefachberufes  
außerhalb von Nordrhein-Westfalen**

Kündigungsbestätigung des Arbeitsverhältnisses aus NRW oder Bestätigungsschreiben des  
Arbeitgebers über Tätigkeit außerhalb von Nordrhein-Westfalen ist beigelegt

**Rente mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen**

Rentenbescheid/-ausweis ist beigelegt (bei abweichenden Bescheidsort Meldebestätigung  
beifügen)

**Arbeitslosigkeit mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen**

Arbeitslosengeldbescheid (Bezüge können geschwärzt werden) ist beigelegt (bei abweichenden  
Bescheidsort Meldebestätigung beifügen)

**Berufszulassung eines nicht meldepflichtigen Pflegefachberufes**

Berufszulassung und Bestätigung des Arbeitgebers über fehlende pflegerische Fachausbildung sind beigelegt

**Ausbildung**

Erste und letzte Seite des Ausbildungsvertrages (Gehälter oder Sonderzahlungen können geschwärzt werden) sind beigelegt

**Todesfall**

Sterbeurkunde ist beigelegt

## Mitgliedschaft in der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Der Landesgesetzgeber NRW hat in den § 1 und § 2 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) festgelegt:

Mitglieder der Pflegekammer sind alle

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Altenpflegerinnen und -pfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger,
- Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger (Pflegefachpersonen).

Dieses gilt für die Pflegefachpersonen, die in NRW ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, also in NRW wohnen. Wer weder in NRW wohnt noch in NRW seinen Beruf ausübt, ist kein Pflichtmitglied der Pflegekammer (§1 und §2 HeilBerG).

Weiter heißt es in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen:

Wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 HeilBerG nicht mehr erfüllt sind oder durch Tod erlischt die Kammermitgliedschaft.

Bitte schicken Sie uns die Nachweise nicht als Original, eine Kopie ist ausreichend.

Sie erhalten Ihr Prüfergebnis bei Vorliegen aller erforderlichen Nachweise und Abschluss der Prüfung über den Postweg.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift